

Bekanntmachung

des Landeswahlleiters des Landes Rheinland-Pfalz über das zugelassene Programm zur Stimmenauszählung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

einschließlich der Änderung vom 23.05.2014

Gemäß § 36 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 55 a der Kommunalwahlordnung mache ich für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 folgendes bekannt:

1. Die Module „Heiler“ und „Berechnung der Sitzverteilung“ des Programmpaketes „PC-Wahl“¹ zur Stimmenauszählung für die Kommunalwahlen der Firma Berninger Software GmbH, Marburg, werden zur Verwendung für die Zählung der Stimmen sowie zur Ermittlung der Wahlergebnisse in der Version mit folgendem MD5-Prüfwert zugelassen:

heiler.exe: 319e8741c905875b9b8ff647ffaae4d0

sitzverteilung.exe: aaa40ffa844ad8ff457e36afe87bad5 (geändert am 23.05.2014)

Die Zulassung erstreckt sich auf die Kommunalwahlen 2014 und die darauf folgenden Wahlen bei gleicher Rechtsgrundlage. § 55 a Abs. 4 Satz 7 der Kommunalwahlordnung bleibt davon unberührt.

2. Die Freigabe ergeht mit folgenden für die Verwendung der Software vorgesehenen Auflagen, die von den Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Kreis- und Stadtverwaltungen sowie den Wahlvorständen - neben den einschlägigen Vorschriften der Kommunalwahlordnung - einzuhalten sind. Die Einhaltung der einzelnen Bestimmungen dieser Auflagen ist von den Verwendern schriftlich zu dokumentieren; diesbezüglich wird die „Dienstanweisung für den Einsatz von Personal-Computern (PC) bei den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014“ der kommunalen Spitzenverbände zum Gegenstand der Auflage.

¹ PC-Wahl ist ein modulares Softwarepaket für die Erfassung, Berechnung, grafische Präsentation, Meldung und statistische Nachbereitung von Wahlergebnissen.

- a) Das Stimmenaushwertungsprogramm (PC-Wahl) ist bis zum Abschluss der Vervielfältigung der Software lokal auf dem PC der für die Einrichtung des Programms zuständigen Person zu installieren. Darüber hinaus ist das Administratoren-Kennwort nicht an andere Personen weiterzugeben. Für weitere Zugriffe sind Nutzer-Gruppen mit eingeschränkten Zugriffsrechten einzurichten.
- b) Vor der Speicherung des Stimmzettelerfassungsprogramms (Modul „Heiler“) auf Datenträgern (USB-Stick o. ä.), die den örtlichen Wahlvorständen übergeben werden, ist sicherzustellen, dass auf diesen keine sonstigen Daten vorhanden sind. Insbesondere sind die Datenträger auf eine mögliche Schadsoftware (Viren etc.) zu überprüfen. Bei allen Arbeitsvorgängen ist das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden. Die Datenträger sind in einem versiegelten Umschlag zu übergeben.
- c) Die zur Stimmenerfassung durch die Wahlvorstände vorgesehenen PCs/Notebooks sind ebenfalls auf Schadsoftware (Viren etc.) zu überprüfen und zeitnah zum Wahltag durch Mitarbeiter/-innen der Verwaltung in die Wahllokale zu verbringen. Die PCs/Notebooks sind dort in verschlossenen Räumen bis zum Wahltag aufzubewahren. Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff haben. Die Übergabe an Privatpersonen und insbesondere die Aufbewahrung der PCs in Privaträumen ist nicht zulässig.
- d) Vor der Entnahme des Datenträgers [vgl. Ziffer 2b] durch die/den Wahlvorsteher/-in oder seinen Stellvertreter ist der Umschlag auf seine Unversehrtheit zu überprüfen. Sollten Beschädigungen am Siegel oder dem Umschlag erkennbar sein, ist unverzüglich die zuständige Verwaltung zu informieren und der Datenträger ist auszutauschen.
- e) Erfolgt die Stimmenaushwertung mit PCs, die an das interne Netzwerk der Verwaltung angeschlossen sind, entfallen die auf die Verwendung von Datenträgern bezogenen Auflagen (Ziffer 2b - 2d).
- f) Die Eingabe der Stimmabgaben hat unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Maßnahmen zu erfolgen:

- Nach der Eingabe von mindestens fünf Stimmzetteln unterbricht die Arbeitsgruppe die Stimmenerfassung. Die auf diese Stimmzettel übertragenen Gesamtergebnisse je Wahlvorschlag sind hinsichtlich der korrekten Heilung und Zuteilung der Stimmen vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zu überprüfen. Dabei können die vom Landeswahlleiter zur Verfügung gestellten Musterstimmzettel als Hilfestellung herangezogen werden. Die Prüfung ist für jede Ratswahl vorzunehmen.
- Nach Abschluss der Stimmzettelerfassung überprüft der Wahlvorstand stichprobenartig die Zuteilung der Stimmen an die Wahlvorschlagsträger. Hierzu werden über die Funktion „Ergebnisprüfliste“ (Niederschrift/ Ergebnislisten, Ergebnisprüfliste) zehn Stimmzettel ausgewählt. In dem sich öffnenden Dialog-Fenster ist eine entsprechende Auswahl zu treffen (z. B. alle veränderten und nicht ungültigen Stimmzettel, Stimmzettel-Nummern 25 bis 35 oder Einzelstimmzettel. Werden Einzelstimmzettel ausgewählt, so kann jeweils nur eine Ziffer eingegeben, mit „ok“ bestätigt und sodann um eine weitere Auswahl ergänzt werden).

Die dazu gehörigen Papierstimmzettel sind anschließend auf die korrekte Stimmenzuteilung hin zu überprüfen.

Darüber hinaus sind fünf dieser Stimmzettel hinsichtlich der Summierung der Stimmen je Wahlvorschlagsträger zu überprüfen. Die ermittelte Gesamtsumme je Wahlvorschlag muss mit der vom Stimmentwertungsprogramm ausgegebenen Summe übereinstimmen. Die Kontrolle durch den Wahlvorstand ist durch Unterschrift zu bestätigen und die Ergebnisprüfliste der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen.

Treten bei der Überprüfung der Stimmzettel Differenzen zu den im Verfahren „PC-Wahl/Heiler“ ermittelten Stimmen je Wahlvorschlag bzw. hinsichtlich der Gesamtsumme(n) auf, die vom Wahlvorstand nicht aufgeklärt werden können, so fügt der Wahlvorstand die ausgewählten Stimmzettel sowie die Kontrollliste der Wahl Niederschrift, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, bei. Die zuständige Verwaltung hat in diesem Falle in Vorbereitung der Sitzung des Wahlausschusses zur

Feststellung des endgültigen Ergebnisses die Überprüfung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und dem Wahlausschuss Bericht zu erstatten.

- g) Der Rücktransport der Datenträger mit den Wahlergebnissen von den Wahllokalen in die Verwaltung hat - sofern gleichzeitig die Wahlniederschrift mitgeführt wird - ausschließlich durch zwei Mitarbeiter/-innen der Verwaltung oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die/der Wahlvorsteher/-in oder deren/dessen Stellvertreter/-in, jeweils in einem versiegelten und mit den Stimmbezirksdaten versehenen Umschlag zu erfolgen.
- h) Verbleiben die Wahlunterlagen nebst Datenträger bis zum nächsten Tag im Wahllokal, so ist zu gewährleisten, dass Unbefugten kein Zugriff möglich ist. Die Aufbewahrung der Unterlagen soll in einem verschlossenen Raum und möglichst in einer verschlossenen Wahlurne erfolgen. Die Schlüssel von Raum und Urne sind von unterschiedlichen Personen in Verwahrung zu nehmen.

Bad Ems, 12. Februar 2014
Bad Ems, 23. Mai 2014

Der Landeswahlleiter
Jörg Berres